

1978	Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1978	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 78	Neuntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes 53-1	157
20. 1. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden 613-1-11	159
23. 1. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung 2032-2-8	160
24. 1. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern 7847-11-6-5	161
24. 1. 78	Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann neu: 800-21-1-59; 800-21-1-23	162
24. 1. 78	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel neu: 800-21-1-58; 800-21-1-24	170
24. 1. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer 800-21-1-6	177
5. 1. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 a des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957) 653-1	183

Ab 1. Januar 1978 werden bei Rechtsvorschriften, die mit neuer Gliederungsnummer in die nächste Auflage des Fundstellennachweises A aufzunehmen sind, diese Gliederungsnummern im Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes angegeben, und zwar mit dem Zusatz „neu“.

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 und Nr. 4	184
Verkündungen im Bundesanzeiger	185
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	185

Neuntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 23. Januar 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wehrsold wird monatlich am 10. jeden Monats gezahlt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuwendung beträgt zweihundertfünfundvierzig Deutsche Mark.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „nach § 29 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „nach § 29 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes fünfundsechzig Deutsche Mark; haben Familienangehö-

rige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), erhalten, beträgt das Entlassungsgeld fünfundsiebzig Deutsche Mark."

4. Dem § 9 a wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch vom Zeitpunkt des Dienstantritts an besteht."

5. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:

„Anlage
zu § 2 Abs. 1

Wehrsold		
Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	6,50
2	Gefreiter	8,—
3	Obergefreiter	8,50
4	Hauptgefreiter	9,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	11,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	12,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	13,—
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	14,—

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
9	Hauptmann	15,—
10	Major, Stabsarzt	16,—
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	17,—
12	Oberst, Oberstarzt	18,—
13	Generale	20,—"

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

- § 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1976;
- § 1 Nr. 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Januar 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren
im persönlichen Gepäck der Reisenden**

Vom 20. Januar 1978

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) und des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3181), wird wie folgt geändert:

Es werden

1. in Absatz 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt,

2. Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Abgabenfreiheit ist für Tabakwaren, die von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stationierten Angehörigen der Bundeswehr aus diesem Mitgliedstaat eingeführt werden, auf die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb abgabenfreien Mengen beschränkt, es sei denn, die Waren sind nachweislich nicht von Abgaben befreit oder entlastet worden. Werden Tabakwaren von Mitgliedern der Besatzungen von Kriegsschiffen der Bundeswehr eingeführt, so ist die Abgabenfreiheit auf die Hälfte der nach Satz 1 abgabenfreien Mengen beschränkt.“,

3. folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bei der Einreise über die Seezollgrenze ist, wenn das Schiff zuletzt aus einem deutschen Hafen — jedoch nicht von Helgoland — oder aus einem Hafen im außerdeutschen Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 227

Abs. 1 und 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) ausgelaufen ist, die Abgabenfreiheit für Agrarwaren (Anhang II des Vertrages) auf folgende Mengen beschränkt:

1. für Butter, Käse und Fleisch — einschließlich Fleischwaren, Fleischkonserven und Würste — auf je 1 Kilogramm,

2. für Wein — einschließlich Schaumwein und Likörwein — auf 2 Liter; Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt,

3. für andere Agrarwaren auf 2 Kilogramm insgesamt.

Ist das Schiff zuletzt aus einem Hafen im außerdeutschen Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgelaufen, so gilt die Beschränkung nicht für Waren, die nachweislich von dem Reisenden vor Antritt der Schiffsreise an Land erworben worden sind, aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages) stammen und für die bei der Ausfuhr nachweislich Abgaben nicht erstattet oder Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nicht gewährt worden sind.“,

4. die bisherigen Absätze 7 und 8 die Absätze 8 und 9.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung
Vom 23. Januar 1978**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1438), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1974 (BGBl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	30	39	48	57
Reisekostenstufe B	36	47	58	69
Reisekostenstufe C	46	60	74	89.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch
aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen
zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern**

Vom 24. Januar 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern vom 9. März 1977 (BGBl. I S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rindfleisch aus Beständen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, das nach einem dritten Land ausgeführt werden soll, ist

vom Abnehmer nach Übernahme unverzüglich der Zollstelle, in deren Bezirk das Lager, aus dem das Rindfleisch ausgelagert wird, gelegen ist, zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung oder zur Abfertigung zum Erstattungs-Lagerverkehr nach § 11 der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1977 (BGBl. I S. 525) zu stellen oder anzumelden.“

2. In Satz 2 wird das einleitende Wort „Dabei“ durch die Worte „Für die Ausfuhr des Rindfleisches“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann *)**

Vom 24. Januar 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Industriekaufmann wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Materialwirtschaft:
 - a) Organisation der Materialwirtschaft,
 - b) Einkauf,
 - c) Warenannahme und Warenprüfung,
 - d) Rechnungsprüfung,
 - e) Lagerung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
 - f) Materialverwaltung;
2. Produktionswirtschaft:
 - a) Organisation der Produktionswirtschaft,
 - b) Fertigung,
 - c) Fertigungsplanung;
3. Personalwesen:
 - a) Organisation des Personalwesens,
 - b) Einstellen und Ausscheiden von Arbeitnehmern,
 - c) Personalverwaltung,
 - d) Berufsbildung im Ausbildungsbetrieb,
 - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - f) Lohn- und Gehaltsabrechnung;
4. Absatzwirtschaft:
 - a) Organisation der Absatzwirtschaft,
 - b) Absatzförderung,
 - c) Verkauf,
 - d) Versand;
5. Rechnungswesen:
 - a) Organisation des Rechnungswesens,
 - b) Buchführung,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- c) Zahlungsverkehr,
- d) Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten.

keiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach Industriebetriebslehre:

In 180 Minuten, davon Materialwirtschaft 60 Minuten, Produktionswirtschaft 30 Minuten, Personalwirtschaft 30 Minuten und Absatzwirtschaft 60 Minuten, soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten.

2. Prüfungsfach Rechnungswesen/Organisation/Datenverarbeitung:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Rechnungswesen, Organisation und Datenverarbeitung bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System dieser Gebiete eines Industriebetriebes versteht.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

4. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In 30 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, daß er an Hand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben lösen kann.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

Sind in einem Fach der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schrift-

lichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(4) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Industriebetriebslehre das zweifache Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer.

(8) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 421) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 24. Januar 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Industriekaufmann**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Materialwirtschaft (§ 3 Nr. 1)								
1.1	Organisation der Materialwirtschaft (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Aufgaben der Materialwirtschaft beschreiben b) organisatorischen Aufbau der Materialwirtschaft im Ausbildungsbetrieb erklären c) Stellung der Materialwirtschaft in der Organisation des Ausbildungsbetriebes und die Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen beschreiben	×	×					
1.2	Einkauf (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Einkaufsunterlagen zusammenstellen, auswerten und ergänzen b) Bedarf in Zusammenarbeit mit technischen und/oder kaufmännischen Stellen ermitteln c) Beschaffungsalternativen aufzeigen d) Bestellmengen und Bestellzeiten nach Anleitung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermitteln e) Bezugsquellen ermitteln und Vorauswahl treffen f) Angebote einholen g) Angebote bearbeiten h) Bestellungen abwickeln i) Vertragserfüllung überwachen, Maßnahmen zur Vertragserfüllung nach Anleitung einleiten k) Arbeitsablauf im Einkauf des Ausbildungsbetriebes beschreiben; Daten erfassen, die Verarbeitung und Verwendung von Daten beschreiben	×						
1.3	Warenannahme und Warenprüfung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Warenannahme durchführen und Wareneingang bestätigen b) Waren auf offene Mängel prüfen und Prüfstellen für die gelieferte Warenqualität nennen c) Unterlagen für den Wareneingang bearbeiten d) Arbeitsablauf in der Warenannahme des Ausbildungsbetriebes beschreiben; Daten erfassen, die Verarbeitung und Verwendung von Daten beschreiben		×					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1.4	Rechnungsprüfung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Eingangrechnungen mit den Bestell- und Wareneingangsunterlagen vergleichen b) Differenzen nach Anleitung klären c) sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellen d) Arbeitsablauf bei der Rechnungsprüfung des Ausbildungsbetriebes beschreiben; Daten erfassen, die Verarbeitung und Verwendung von Daten beschreiben	×						
1.5	Lagerung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe e)	a) wichtige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe des Ausbildungsbetriebes nennen, ihre Eigenschaften beschreiben und ihre Lagerung erklären b) gebräuchliche Lagerarten beschreiben und die Lagerorganisation des Ausbildungsbetriebes erklären c) Lagereinrichtungen und Lagerungsverfahren des Ausbildungsbetriebes beschreiben sowie den Einsatz von Organisationsmitteln im Lager erklären d) Material annehmen, bereitstellen, ausgeben und zurücknehmen		×					
1.6	Materialverwaltung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Lagerbestände erfassen und kontrollieren b) Lagerkennziffern und Bestellzeitpunkt nach Anleitung ermitteln c) Arbeitsablauf in der Materialverwaltung des Ausbildungsbetriebes beschreiben; Daten erfassen, die Verarbeitung und Verwendung von Daten beschreiben		×					
2	Produktionswirtschaft (§ 3 Nr. 2)								
2.1	Organisation der Produktionswirtschaft (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Aufgaben der Produktionswirtschaft beschreiben b) organisatorischen Aufbau der Produktionswirtschaft im Ausbildungsbetrieb beschreiben c) Stellung der Produktionswirtschaft in der Organisation des Ausbildungsbetriebes und die Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen beschreiben		×	×				
2.2	Fertigung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Erzeugnisprogramm des Ausbildungsbetriebes nennen b) Beschaffenheit wichtiger Erzeugnisse des Ausbildungsbetriebes nennen und ihre Verwendungsmöglichkeiten beschreiben c) Fertigungsverfahren des Ausbildungsbetriebes nennen und dessen Wahl begründen		×					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) für die Fertigung wichtige Anlagen und Maschinen im Ausbildungsbetrieb nennen e) Fertigungsablauf bei der Herstellung wichtiger Erzeugnisse des Ausbildungsbetriebes beschreiben			×				
2.3	Fertigungsplanung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Bestimmungsfaktoren für die Fertigungsplanung des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) für den Fertigungsablauf notwendige Unterlagen im Ausbildungsbetrieb nennen und erklären c) Terminverfolgung bei der Fertigung im Ausbildungsbetrieb beschreiben				×			
3	Personalwesen (§ 3 Nr. 3)								
3.1	Organisation des Personalwesens (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens beschreiben b) organisatorischen Aufbau des Personalwesens im Ausbildungsbetrieb beschreiben c) Stellung des Personalwesens in der Organisation des Ausbildungsbetriebes und die Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen sowie mit den betriebsverfassungsrechtlichen Organen beschreiben				×			
3.2	Einstellen und Ausscheiden von Arbeitnehmern (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Gründe für den Personalbedarf nennen b) Möglichkeiten der Personalbeschaffung unterscheiden c) Gesichtspunkte für die Einstellung von Arbeitnehmern nennen d) Arbeitsablauf bei der Einstellung von Arbeitnehmern beschreiben e) Gründe für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen nennen und erklären f) Arbeitsablauf beim Ausscheiden von Arbeitnehmern beschreiben g) arbeitsrechtliche Vorschriften für die Einstellung und die Entlassung von Arbeitnehmern nennen				×			
3.3	Personalverwaltung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	a) für die Personalverwaltung des Ausbildungsbetriebes notwendige Unterlagen nennen und erklären b) Personalunterlagen bearbeiten c) wichtige arbeitsrechtliche Vorschriften für das Arbeitsverhältnis nennen					×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
3.4	Berufsbildung im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Inhalte der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes für den Ausbildungsberuf beschreiben b) den Inhalt von Rechtsvorschriften nennen und beschreiben, die für die Durchführung der Ausbildung wesentlich sind c) innerbetriebliche Fortbildungsmöglichkeiten nennen	×		×				
3.5	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe e)	a) die Bedeutung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung erklären b) die für die Tätigkeit im kaufmännischen Bereich wichtigen Vorschriften für Arbeitsschutz und Unfallverhütung nennen und erklären c) die Einrichtungen der Unfallhilfe im Betrieb beschreiben d) geeignete Maßnahmen bei Unfällen beschreiben	×						
3.6	Lohn- und Gehaltsabrechnung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe f)	a) Entlohnungsformen des Ausbildungsbetriebes unterscheiden b) wesentliche Inhalte der für die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen nennen c) Bruttolohn ermitteln d) Ermittlung des Nettolohnes erklären e) Arbeitsablauf bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Ausbildungsbetriebes beschreiben; Daten erfassen, die Verarbeitung und Verwendung von Daten beschreiben			×				
4	Absatzwirtschaft (§ 3 Nr. 4)								
4.1	Organisation der Absatzwirtschaft (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Aufgaben der Absatzwirtschaft beschreiben b) organisatorischen Aufbau der Absatzwirtschaft im Ausbildungsbetrieb beschreiben c) Stellung der Absatzwirtschaft in der Organisation des Ausbildungsbetriebes und die Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen beschreiben					×		
4.2	Absatzförderung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)	a) wichtige Anbieter- und Abnehmergruppen auf dem Absatzmarkt des Ausbildungsbetriebes nennen b) die absatzfördernden Maßnahmen des Ausbildungsbetriebes nennen und ihre Bedeutung für den Ausbildungsbetrieb erklären					×		

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Kaufmann
im Groß- und Außenhandel*)**

Vom 24. Januar 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kaufmann im Groß- und Außenhandel wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen Großhandel und Außenhandel gewählt werden. Die Ausbildung in der Fachrichtung dauert jeweils bis zu sechs Monaten.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für die Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Beschaffung:
 - a) Wareneinkauf,
 - b) branchenübliche Warenkenntnisse;
2. Absatz:
 - a) Warenverkauf,
 - b) Markt und Werbung,
 - c) Kalkulation und Preisgefüge,
 - d) Warenversand einschließlich Transport- und Speditionswesen;
3. Rechnungswesen:
 - a) Zahlungsverkehr,
 - b) Buchführung,
 - c) Kostenrechnung,
 - d) Kreditwesen und Finanzierung;
4. Organisation und Verwaltung:
 - a) Gliederung, Aufgaben und Bedeutung des Groß- und Außenhandels im Rahmen der Gesamtwirtschaft,
 - b) Organisation des ausbildenden Unternehmens,
 - c) Büroarbeiten; Datenverarbeitung,
 - d) betriebliches Steuer- und Versicherungswesen;
5. Personalwesen:
 - a) Personalverwaltung,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- b) Lohn- und Gehaltsabrechnung,
- c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- d) Ausbildung im ausbildenden Unternehmen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. in der Fachrichtung Großhandel:
Warenannahme, Warenlagerung und Warenausgabe;
2. in der Fachrichtung Außenhandel:
Außenhandelsgeschäfte.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung ist die jeweilige Fachrichtung zu berücksichtigen.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach Handelsbetriebslehre:

In 180 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er neben Kenntnissen und Fertigkeiten der Beschaffung und des Absatzes im Groß- und Außenhandel sowie der Personalwirtschaft auch solche der Lagerung und der Abwicklung von Außenhandelsgeschäften erworben hat.

2. Prüfungsfach Rechnungswesen/Organisation/Datenverarbeitung:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Rechnungswesen, Organisation und Datenverarbeitung bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System dieser Gebiete eines Groß- und Außenhandelsbetriebes versteht.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

4. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In 30 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, daß er an Hand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht sowie praktische Aufgaben lösen kann und daß er über die branchenüblichen Warenkenntnisse verfügt.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

Sind in einem Fach der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prü-

fungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Handelsbetriebslehre das zweifache Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer.

(9) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 427) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 24. Januar 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel
I. Für beide Fachrichtungen gemeinsame Kenntnisse und Fertigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Beschaffung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)								
1.1	Wareneinkauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Bedarf ermitteln; branchenbezogene Markt- und Börsenberichte berücksichtigen b) Bezugsquellen prüfen und Angebote einholen c) Angebote hinsichtlich Preisen, Lieferzeiten und sonstiger Bedingungen vergleichen d) Bestellungen aufgeben und Auftragsbestätigungen prüfen e) Liefertermine überwachen; Lieferungen anmahnen f) Lieferscheine kontrollieren; Rechnungen prüfen g) Reklamationen bearbeiten					×		
1.2	branchenübliche Warenkenntnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Standard- und Randsortimente beschreiben b) Bezeichnung, Herkunft, Art der Herstellung, Beschaffenheit und Verwendung erläutern c) mit handelsüblichen Maß-, Mengen- und Gewichtseinheiten rechnen sowie Normen und Verpackungen nennen d) branchenbezogene rechtliche Vorschriften beschreiben		×					
2	Absatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)								
2.1	Warenverkauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Angebote ausarbeiten; Anfragen bearbeiten; an Kundengesprächen teilnehmen; Merkmale der Kundenselektion erläutern b) Aufträge bestätigen und nach Anleitung abwickeln c) Unterlagen für die Rechnungserstellung vorbereiten d) Lieferungs- und Zahlungsbedingungen anwenden e) Kundenreklamationen nach Anleitung bearbeiten f) Zusammenarbeit mit Außendienst, Vertriebsstellen und Verkaufsorganisation erläutern g) Provisionsabrechnungen vorbereiten					×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
5	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)								
5.1	Personalverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens beschreiben b) in der Personalverwaltung des ausbildenden Unternehmens verwendete Unterlagen und Arbeitspapiere erklären; einfache Personalunterlagen bearbeiten c) arbeitsrechtliche Vorschriften für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern nennen d) Arbeitsablauf bei der Einstellung und beim Ausscheiden von Arbeitnehmern beschreiben e) Inhalte der Arbeits- und Betriebsordnung nennen					×		
5.2	Lohn- und Gehaltsabrechnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Entlohnungsformen des ausbildenden Unternehmens unterscheiden b) Lohn- und Gehaltsabrechnung beschreiben c) wesentliche Inhalte der für die Lohn- und Gehaltsabrechnung im ausbildenden Unternehmen geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen nennen							×
5.3	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c)	a) die im ausbildenden Betrieb verwendeten Arbeitsschuttmittel nennen b) die für das ausbildende Unternehmen geltenden betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften, Unfallverhütungsrichtlinien und Merkblätter erklären c) die Einrichtungen der betrieblichen Unfallhilfe nennen; geeignete Hilfsmaßnahmen bei Unfällen beschreiben	×						
5.4	Ausbildung im ausbildenden Unternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d)	a) die für die Berufsausbildung wesentlichen Rechtsvorschriften beschreiben b) Inhalte der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes darstellen c) innerbetriebliche Fortbildungsmöglichkeiten nennen		×					×

II. Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Großhandel:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Warenannahme, Warenlagerung und Warenausgabe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	a) Wareneingänge und Warenausgänge unter Berücksichtigung der Empfangs- und Versandunterlagen nach Anleitung prüfen und registrieren b) Lagerorganisation, Einrichtungen und Ordnungssysteme der Warenlagerung erklären c) Lagerungsarten, Lagerfähigkeit, Pflege und Behandlung der Waren beschreiben d) Lagerbevorratung und Lagerumschlag nach Anleitung kontrollieren; Warenbestände zur Inventur aufnehmen e) Waren kommissionieren, verpacken und zum Versand bereitstellen	×						

B. Fachrichtung Außenhandel:

1	Außenhandels-geschäfte (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	a) Außenhandelsgeschäfte darstellen; Exportdokumente vorbereiten und zusammenstellen; Importdokumente prüfen; Zollpapiere erklären und nach Anleitung prüfen; Zölle und Abgaben berechnen und deren Entrichtung vorbereiten b) branchenbezogene Vorschriften des Außenhandels-, Außenwirtschafts- und Zollrechts, des Ein- und Ausfuhrverfahrens und des internationalen Transport- und Versicherungsrechts nennen c) Währungs- und Devisenvorschriften der Lieferanten- und Kundenländer sowie Bedingungen der Exportfinanzierung beschreiben d) Versicherungsarten, insbesondere Exportkredit- und Transportversicherung, im internationalen Warenverkehr erklären; Versicherungsfälle nach Anleitung bearbeiten e) Auswirkungen international gebräuchlicher Klauseln und Handelsusancen auf Preisstellung und Risikoübernahme beschreiben; internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Abwicklung branchenbezogener Arbitrage erläutern f) Transportfähigkeit, Lagerfähigkeit, Pflege, Behandlung, Verpackung und Kennzeichnung der Waren für den internationalen See-, Luft- und Landtransport beschreiben	×			×			
			×				×		
			×					×	
			×						×
						×			
			×						

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Berufsausbildung zum Schriftsetzer**

Vom 24. Januar 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1735) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Layouttechnik, Herstellen von Layouts, Vorbereiten von Manuskripten durch Setzanweisungen,
2. Kenntnisse der satztechnischen und typografischen Grundlagen und ihrer Anwendung,
3. Herstellen von manuellem Satz aller Satzarten,
4. Kenntnisse der manuellen und maschinellen Satzverfahren,
5. Kenntnisse der Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei der Satzherstellung,
6. Beherrschen der Korrekturzeichen, Korrekturlesen,
7. Ausführen von Korrekturen,
8. Umbruch und Montage,
9. Grundfertigkeiten der Film- und Fotopapierverarbeitung,
10. Grundfertigkeiten der Herstellung von Vorlagen für die Reproduktion,
11. Grundfertigkeiten der Herstellung von Schwarzweiß-Strichaufnahmen und Kontaktkopien,
12. Ausschließen von Druckformen bis zu 16 Seiten,
13. Herstellen von Korrekturabzügen,
14. Auflösen von Druckformen,
15. Kenntnisse der Herstellung und Anwendung von Druckformen für die Druckverfahren einschließlich der bei der Herstellung verwendeten Materialien,
16. Kenntnisse der Druckverfahren und der Weiterverarbeitung,
17. Kenntnisse der jeweils zu verwendenden Werkstoffe,
18. Pflegen und Instandhalten des Materials und der Arbeitsgeräte, Ordnung am Arbeitsplatz,
19. Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
20. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, der Druckindustrie und des Druckhandwerks.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Layouttechnik, Herstellen von Layouts, Vorbereiten von Manuskripten durch Setzanweisungen:
 - a) Berechnen des Satzumfangs nach geschriebenen Setzvorlagen (Manuskripten) und gedruckten Setzvorlagen,
 - b) Berechnen der Größenverhältnisse von reproduktionsreifen Text- und Bildvorlagen,
 - c) Bestimmen des Satzspiegels nach vorgegebenem Format,
 - d) Auszeichnen von Setzvorlagen (Manuskripten) unter Berücksichtigung der Wertigkeit des Textes,
 - e) Erstellen von Setzanweisungen,
 - f) Abstimmen der Schrift, des Schriftgrades und des Durchschusses auf die Verhältnisse des Satzspiegels,
 - g) Anordnen von Text- und Bildteilen in symmetrischer und asymmetrischer Form,
 - h) Erstellen von Setzvorlagen für ein- und mehrfarbigen Satz in typografischer Layouttechnik (Skizzier- und Klebetechnik) zur Veranschaulichung der Anordnung des Textes und der Bilder sowie zur Bestimmung des endgültigen Umfangs unter Berücksichtigung der DIN-Vorschriften, der postalischen Bestimmungen, des logischen Leseablaufs sowie der Flächenaufteilung,
 - i) Bestimmen von Bildausschnitten und Bildgrößen,
 - k) Kenntnisse des Zusammenhanges zwischen Papieroberfläche und Rasterweite,
 - l) Kenntnisse der Grund-, Sekundär- und Komplementärfarben.

2. Kenntnisse der satztechnischen und typografischen Grundlagen und ihrer Anwendung:
- a) Die verschiedenen Maßsysteme für die Satzherstellung,
 - b) Schriftcharaktere, Schriftfamilie, Schriftgarnitur,
 - c) Unterscheiden der Schriftarten nach Hauptgruppen und Charakteren nach der Klassifikation DIN 16 518,
 - d) technisch einwandfreies und fehlerloses Setzen,
 - e) Ausschließen, optischer Ausgleich, Verringern und Erweitern von Wortzwischenräumen,
 - f) Anwendung der Duden-Vorschriften für den Schriftsatz,
 - g) satztechnische Besonderheiten beim Fremdsprachensatz.
3. Herstellen von manuellem Satz aller Satzarten:
- a) Werksatz:
 - aa) Setzen von glattem und gemischtem Satz,
 - bb) Auszeichnungsmöglichkeiten im Werksatz,
 - cc) Setzen von Auszeichnungen, Rubriken, Marginalien, Fußnoten, Anmerkungen, Titeln, Kolumnentiteln, Inhaltsverzeichnissen, Sachregistern,
 - b) Gedichtsatz:
 - aa) Setzen von Gedichten und Dramen,
 - bb) Schriftmischungen im Gedichtsatz,
 - cc) Bestimmen der Schwerpunktmitte und Anordnen der Überschriften,
 - c) Formelsatz:

Setzen und Umbrechen von mathematischen und chemischen Formeln,
 - d) Akzidenzsatz:
 - aa) Setzen von ein- und mehrfarbigen Vordrucken, Privat-, Vereins-, Geschäfts-, Werbe-, behördlichen und sonstigen Drucksachen,
 - bb) Anwenden von Linien, Einfassungen, Zierstücken, Signets und Symbolzeichen, Tonflächen und Bildern,
 - cc) verschiedene Falzarten, Stanzungen und Rillungen bei Akzidenzdrucksachen,
 - e) Anzeigensatz:
 - aa) Setzen von Anzeigen für Zeitungen, Zeitschriften, Festschriften und Programme,
 - bb) Gestaltungsgrundsätze beim Anzeigensatz,
 - cc) Anordnen von Anzeigen unter Berücksichtigung der Plazierungsvorschriften,
 - dd) Anwenden von Auszeichnungsschriften,
 - ee) Schreibweise von Namen und Abkürzungen,
- f) Reihen- und Tabellensatz:
- aa) Einfacher Reihensatz, Wortunterführungen, Auspunktierungen, untereinanderstehende Ziffern,
 - bb) Register mit Schriftmischungen und Ziffern,
 - cc) Setzen von Tabellen — mit oder ohne Linien — für Werke, Kataloge, Akzidenzen und Formulare,
 - dd) Festlegen der Felderbreiten vor dem Setzen einer Tabelle durch Ausrechnung,
 - ee) ein- und mehrfarbige Tabellen mit Kopf- und Längslinien, mit engen und mehrfach gebrochenen Kopfeinteilungen,
 - ff) Tabellen mit Randlinien und Querlinien,
 - gg) Setz- und Ausschließregeln bei den einzelnen Tabellenarten,
 - hh) richtige Anwendung und Brechung der verschiedenen Linienstärken,
 - ii) Beschränkung auf wenige Linienbilder,
 - kk) Anpassen des Schriftgrades, Schriftcharakters und Durchschusses an den Grundtext,
 - ll) Abstimmen der Zeilenabstände und Spaltenbreiten auf Schreibrschritt und Zeilenschub der Schreibmaschinen, Buchungs- oder Tabellierautomaten und sonstigen Beschriftungsmaschinen, Rechnen mit diesen Systemen,
 - mm) Schreibweise von Maßen, Gewichten, ausländischen Währungen,
 - nn) Anwenden von Liniergeräten für Papier und Film.
4. Kenntnisse der manuellen und maschinellen Satzverfahren:
- Arbeitsweise, Einsatzmöglichkeiten, Produkte und gestalterische Möglichkeiten bei Handsatz, Handmatrizen-Gießmaschinen, Zeilen- und Einzelbuchstaben-Gießsetzmaschinen, Fotosetzgeräten und -maschinen, Texterfassungsgeräten.
5. Kenntnisse der Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei der Satzherstellung:
- Einsatzmöglichkeiten, Grundlagen der Arbeitsweise von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Steuerung von Setzmaschinen, Datenerfassung, Datenmanipulation, Datenkorrektur, Datenspeicherung, Datenausgabe, duales Zahlensystem.
6. Beherrschen der Korrekturzeichen, Korrekturlesen:
- a) Korrekturzeichen nach DIN 16 511,
 - b) Vorkorrektur der Setzvorlage, Vergleichen des Korrekturabzuges mit dem Manuskript, Lesen auf Setz- und Rechtschreibfehler, Kontrollieren der Wortzwi-

- schenräume und des Durchschusses, Prüfen der Paginierung, der In-Farbe-Stellung und der Abbildungen,
- c) systematischer Umgang mit Nachschlagewerken,
 - d) ordnungsgemäßes Aufbewahren der Manuskript-, Hauskorrektur- und Autorkorrektur-Unterlagen,
 - e) Prüfen auf satztechnische Besonderheiten beim Fremdsprachensatz und Formelsatz.
7. Ausführen von Korrekturen:
- a) Satzkorrektur und Revisionen,
 - b) Korrigieren von manuell und maschinell hergestelltem Satz,
 - c) Ausführen von Revisionen.
8. Umbruch und Montage:
- a) Umbrechen von manuell und maschinell hergestelltem Satz,
 - b) Einbauen von Abbildungen,
 - c) Kenntnisse der verschiedenen Montagethoden,
 - d) Filmmontage für ein- und mehrfarbige Stricharbeiten,
 - e) Herstellen von Papiermontagen,
 - f) Prüfen der Montage auf technisch einwandfreie Beschaffenheit und Richtigkeit.
9. Grundfertigkeiten der Film- und Fotopapierverarbeitung:
- a) Grundkenntnisse der Fotochemie bei Bädern und Lösungen, beim Belichten, Entwickeln und Fixieren,
 - b) Prüfen der Filme auf Kopierfähigkeit,
 - c) Schaben, Ausflecken und Beschneiden von Filmen.
10. Grundfertigkeiten der Herstellung von Vorlagen für die Reproduktion:
- a) Anwenden von Reißzeug, Zeichenschiene, Dreieck und Winkel,
 - b) Ergänzen von Vorlagen mit Linien,
 - c) Ausbessern von Strichvorlagen.
11. Grundfertigkeiten der Herstellung von Schwarzweiß-Strichaufnahmen und Kontaktkopien:
- a) Grundkenntnisse der Funktionen von Objektiv, Blende und Lichtquelle,
 - b) Herstellen einfacher Arbeiten mit Reproduktionsgeräten:
Schwarzweiß-Strichaufnahmen und Kontaktkopien.
12. Ausschießen von Druckformen bis zu 16 Seiten:
- a) Zusammenstellen von Seiten zu Druckformen unter Beachtung der Ausschießregeln für die gebräuchlichen Falzarten zum Umschlagen oder Umstülpen,
 - b) Einsetzen von Bogensignaturen und Flattermarken,
 - c) Bezeichnung, Lage und Zweck des Anlage-, Mittel-, Kreuz-, Kopf- und Bundstegs,
 - d) Falzen der Andruckbogen für die Ausschießkontrolle.
13. Herstellen von Korrekturabzügen:
- a) Herstellen einfarbiger Abzüge für Korrekturzwecke,
 - b) Kenntnisse der Herstellung mehrfarbiger Abzüge und Andrucke auf Papier und kopierfähigem Material.
14. Auflösen von Druckformen:
Sortieren, Aufbewahren, Archivieren.
15. Kenntnisse der Herstellung und Anwendung von Druckformen für die Druckverfahren einschließlich der bei der Herstellung verwendeten Materialien:
- a) Original-Hochdruckplatten,
 - b) Hochdruckplatten-Nachformungen,
 - c) Flachdruckplatten,
 - d) Tiefdruckzylinder,
 - e) Siebdruckformen.
16. Kenntnisse der Druckverfahren und der Weiterverarbeitung:
- a) Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck,
 - b) Weiterverarbeitung bedruckter Bogen zu fertigen Produkten.
17. Kenntnisse der jeweils zu verwendenden Werkstoffe:
Setzmaterial, Filme, Fotopapier, Papier, Farben und sonstige Werkstoffe.
18. Pflegen und Instandhalten des Materials und der Arbeitsgeräte, Ordnung am Arbeitsplatz:
- a) Pflegen und Instandhalten von Satzmaterial, Klischees, Werkzeugen und Maschinen sowie von sonstigen Materialien und Arbeitsgeräten,
 - b) Ordnung am Arbeitsplatz.
19. Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung:
- a) Einschlägige staatliche Arbeitsschutzvorschriften,
 - b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter,
 - c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe,
 - d) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene, wie allgemeine Sauberkeit, geeignete Arbeitskleidung.
20. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, der Druckindustrie und des Druckhandwerks:
- a) Betriebsorganisation, Fertigungsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge,

- b) Verfahren und Erzeugnisse der Druckindustrie,
- c) Verfahren und Erzeugnisse des Druckhandwerks,
- d) Zusammenhänge zwischen den einzelnen Berufen der Druckindustrie und des Druckhandwerks.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Während der gesamten Ausbildungszeit hat sich die Berufsausbildung zusätzlich zu den in den folgenden Nummern 2 bis 7 jeweils aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen zu erstrecken auf:
 - a) Kenntnisse der jeweils zu verwendenden Werkstoffe gemäß Absatz 1 Nr. 17,
 - b) Pflegen und Instandhaltung des Materials und der Arbeitsgeräte, Ordnung am Arbeitsplatz gemäß Absatz 1 Nr. 18,
 - c) Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß Absatz 1 Nr. 19.
2. Im ersten Halbjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, der Druckindustrie und des Druckhandwerks gemäß Absatz 1 Nr. 20 in einem halben Monat,
 - b) Kenntnisse der satztechnischen und typografischen Grundlagen und ihrer Anwendung gemäß Absatz 1 Nr. 2 sowie folgende grundlegende Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3, 7 und 13: grundlegende Setzübungen, Setzen von manuellem Satz ohne Satzerschwerungen, Herstellen von Korrekturabzügen, Korrekturlesen, Setzen von Werksatz mit verschiedenen Auszeichnungsmöglichkeiten in dreieinhalb Monaten,
 - c) grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 1: Vermitteln der Grundlagen für das Herstellen von Setzvorlagen in typografischer Layouttechnik, Manuskript- und Satzumfangberechnungen in zwei Monaten.
3. Im zweiten Halbjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) grundlegende Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d: Setzen von einfachen ein- und mehrfarbigen Privat- und Geschäftsdrucksachen in zweieinhalb Monaten,
 - b) grundlegende Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe f: Einteilen und Setzen von einfachen Tabellen in eineinhalb Monaten,
 - c) Auflösen von Druckformen: Sortieren, Aufbewahren, Archivieren gemäß Absatz 1 Nr. 14 in einem halben Monat,

- d) grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 8: Umbruch und Montage, einfache Arbeiten in eineinhalb Monaten.
4. Im dritten Halbjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 13 und 7: Herstellen von einfarbigen Korrekturabzügen und Lesen von Korrekturen auf Setz- und Rechtschreibfehler in einem Monat,
 - b) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 8: Setzen von Werksatz und Umbruchmontage mit Einbau von Abbildungen in einem Monat,
 - c) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h und Nr. 3 Buchstabe d: Erstellen von Setzvorlagen für ein- und mehrfarbigen Satz in typografischer Layouttechnik und Setzen von ein- und mehrfarbigen Geschäftsdrucksachen in zwei Monaten,
 - d) Herstellen von Anzeigensatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e in eineinhalb Monaten,
 - e) grundlegende Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 12: Anfertigen von Falzschemen, Ausschneiden bis zu 16 Seiten in einem halben Monat.
 5. Im vierten Halbjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe f: Einteilen und Setzen von Tabellen mit mehrfach gebrochenem Kopf, Reihensatz mit Wortunterführungen, Register mit Schriftmischungen in eineinhalb Monaten,
 - b) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und Buchstabe f: Setzen von Vor drucken und Durchschreibesätzen in einem halben Monat,
 - c) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1: Klebentwürfe für Broschüren unter Beachtung von Umbruch, Druck und Weiterverarbeitung in einem Monat,
 - d) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h und Nr. 3 Buchstabe d: Entwerfen und Herstellen von Akzidenzdrucksachen in eineinhalb Monaten,
 - e) Grundfertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 10: Herstellen von Vorlagen für die Reproduktion in einem halben Monat,
 - f) Herstellen von Formelsatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c in einem halben Monat,
 - g) Beherrschen der Korrekturzeichen, Korrekturlesen gemäß Absatz 1 Nr. 6 in einem halben Monat.
 6. Im fünften Halbjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Kenntnisse der manuellen und maschinellen Setzverfahren sowie Kenntnisse der Anwendung von elektronischen Datenver-

- arbeitsanlagen bei der Satzherstellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 in einem Monat,
- b) Kenntnisse der Druckformherstellung, der Druckverfahren und der Weiterverarbeitung gemäß Absatz 1 Nr. 15 und 16 in einem halben Monat,
 - c) Herstellen von Werksatz sowie Umbruchmontage gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 8 in zweieinhalb Monaten,
 - d) Fertigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h und Nr. 3 Buchstabe d: Entwerfen und Herstellen von Akzidenzsatz in zwei Monaten.
7. Im sechsten Halbjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
- a) Herstellen von Gedichtsatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einem halben Monat,
 - b) Herstellen von einfarbigen Korrekturabzügen auf kopierfähigem Material gemäß Absatz 1 Nr. 13 in einem halben Monat,
 - c) Herstellen von Reihen- und Tabellensatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe f in eineinhalb Monaten,
 - d) Vorbereiten von Manuskripten durch Setzanweisungen, Erstellen von Setzvorlagen mit Hilfe typografischer Layouttechnik gemäß Absatz 1 Nr. 1 in einem Monat,
 - e) Grundfertigkeiten in der Film- und Fotopapierverarbeitung gemäß Absatz 1 Nr. 9 in eineinhalb Monaten,
 - f) Grundfertigkeiten der Herstellung von Schwarzweiß-Strichaufnahmen und Kontaktkopien gemäß Absatz 1 Nr. 11 in einem Monat."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen."

4. In § 8 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 5 für die ersten 24 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt etwa 12 Stunden

drei Arbeitsproben durchführen, von denen einfarbige Abzüge vorzulegen sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Setzen von technisch einwandfreiem manuellem Mengensatz nach fehlerfreiem Manuskript,
2. Einteilen und Setzen einer Tabelle nach maschinengeschriebenem Manuskript,
3. Entwerfen und Setzen einer einfarbigen Drucksache."

6. § 10 Absatz 1 bis Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Prüfungsanforderungen
für die Abschluß- oder Gesellenprüfung

(1) Die Abschluß- oder Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die in der Berufsschule vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer in bis zu 24 Stunden sechs Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Einteilen und Setzen einer Tabelle,
2. Korrekturlesen eines Satzabzuges nach verbindlichem Manuskript und Anzeichnen der Fehler mit den Korrekturzeichen nach DIN 16 511,
3. Entwerfen und Setzen einer mehrfarbigen Drucksache,
4. Umkopieren und Entwickeln von Film- oder Papierabzügen,
5. Herstellen eines Klebeumbruchs, danach ist eine Positivmontage anzufertigen,
6. Erstellen einer Setzanweisung.

(3) Der Prüfungsteilnehmer soll Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Im Prüfungsfach Fachkunde kommen insbesondere Fragen aus folgenden Prüfungsgebieten in Betracht:

a) Werkstoffkunde:

aa) Schriftcharaktere, Schriftfamilie, Schriftgarnitur, Ligaturen, Kapitälchen und andere besondere Schriftzeichen, Linien, Schmuckmaterial,

bb) Zeichenmaterial, insbesondere Papier, transparentes Material und Rasterfolien: Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,

cc) Zeichenfarben und -tuschen: Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,

dd) Chemikalien, Farben und Lacke: Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,

ee) lichtempfindliche Materialien: Film und Fotopapier, Aufbau, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Lagerung,

- ff) Papier: Papierarten, Herstellung, Eigenschaften, Behandlung, Prüfung insbesondere der Laufrichtung, Schreibfestigkeit und Saugfähigkeit, Papierformate, Papiergewichte, Normung,
- gg) Farben: Grundfarben, Komplementärfarben, Licht- und Körperfarben, harmonische Farbabstimmungen,
- b) Arbeitskunde:
- aa) Erstellen von Setzvorlagen mit Hilfe typografischer Layouttechnik,
- bb) Herstellen von Schriftsatz,
- cc) Setz- und Ausschließregeln,
- dd) manuelle und maschinelle Setzverfahren,
- ee) Herstellung, Art und Verwendungsmöglichkeiten von Druckformen der Druckverfahren,
- ff) Ausschließen von Druckformen bis zu 16 Seiten,
- gg) Einsatzmöglichkeiten und Arbeitsweise von Setzgeräten, Setzmaschinen, Texterfassungsgeräten und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Satzherstellung,
- hh) die wichtigsten vor- und nachgeschalteten Arbeitsvorgänge,
- ii) Eigenarten und Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Druckverfahren: Hochdruck, Tiedruck, Flachdruck und Siebdruck,
- kk) Herstellen von Schwarzweiß-Strichaufnahmen und Kontaktkopien,
- ll) Anwendung von Zeichengeräten, Farbe und Tusche,
- mm) Kenntnisse der verschiedenen Montagethoden, technisch einwandfreie Beschaffenheit und Richtigkeit von Montagen,
- nn) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene.
2. Im Prüfungsfach Fachrechnen kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:
Anwendung der Grundrechenarten einschließlich Prozentrechnen in den Prüfungsgebieten Flächen- und Inhaltsberechnungen, Satzfangberechnungen, Formatänderungen, Zusammensetzung von Bädern und Lösungen, Filmmutzen, Papiergewicht, Papierbedarf, Papierpreis, Material- und Energieverbrauch, Lohn und Arbeitszeit, die verschiedenen Maßsysteme für die Satzherstellung, Rechnen nach dem dualen Zahlensystem.
3. Im Prüfungsfach Diktat soll der Prüfungsteilnehmer insbesondere Kenntnisse in bezug auf Groß- und Kleinschreibung und die Schreibweise allgemein gebräuchlicher Fremdwörter nachweisen. Die Satzzeichen innerhalb der einzelnen Sätze sollen beim Diktieren nicht angegeben werden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1977 — 1 BvL 6/75 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Frankfurt am Main, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 33 Abs. 2 Nr. 1 a des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) in der Fassung des § 65 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er Personen von dem Recht auf Ablösung ausschließt, die erst nach dem 31. Dezember 1964 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet haben.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Januar 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 19. Januar 1978

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-2	85
22. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Kapitalhilfe	88
27. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Technische Zusammenarbeit	90
27. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe	93
27. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	95

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1977, beigelegt.

Nr. 4, ausgegeben am 24. Januar 1978

16. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	97
27. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	98
29. 12. 77	Bekanntmachung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Außerkraftsetzung des Handelsabkommens vom 2. Dezember 1954 und über die Einsetzung eines Regierungsausschusses für Wirtschaftsfragen	100
30. 12. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	102
30. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	102
2. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	104
4. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan über Kapitalhilfe	106
5. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	108

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1977, beigelegt.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
19. 12. 77 Zweite Verordnung zur Änderung der Einundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-51	14	20. 1. 78	23. 2. 78
19. 12. 77 Neufassung der Einundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 91-1-2-51	14	20. 1. 78	s. § 4
22. 12. 77 Elfte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	16	24. 1. 78	s. Art. 2
22. 12. 77 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	16	24. 1. 78	23. 2. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2915/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2788/77 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1977 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	29. 12. 77	L 340/20
28. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2916/77 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen für Wein	29. 12. 77	L 340/35
28. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2917/77 der Kommission über Übergangsmaßnahmen betreffend die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen bei bestimmten Getreideerzeugnissen	29. 12. 77	L 340/37
28. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2918/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 12. 77	L 340/39
28. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2919/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 12. 77	L 340/41

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2920/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 12. 77	L 340/43
28. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2921/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	29. 12. 77	L 340/45
27. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2922/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 12. 77	L 340/47
27. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2923/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 12. 77	L 340/50
27. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2924/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 12. 77	L 340/52
28. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2925/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	29. 12. 77	L 340/54
28. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2926/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 12. 77	L 340/56
28. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2927/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 12. 77	L 340/60
28. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2928/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 12. 77	L 340/62
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2949/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 12. 77	L 348/10
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2950/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 12. 77	L 348/12
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2951/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	30. 12. 77	L 348/14
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2952/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 12. 77	L 348/16
23. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2953/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	30. 12. 77	L 348/21
23. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2954/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1978	30. 12. 77	L 348/26
23. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2955/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 mit Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise und die Feststellung der Ankaufpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse	30. 12. 77	L 348/29
23. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2956/77 der Kommission zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1978 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	30. 12. 77	L 348/35
23. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2957/77 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahr 1978 herangezogen wird	30. 12. 77	L 348/41

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2958/77 der Kommission zur Festsetzung der für das Jahr 1978 geltenden Referenzpreise für T h u n f i s c h e für die Konservenindustrie	30. 12. 77	L 348/43
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2959/77 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für F i s c h e r e i e r z e u g n i s s e	30. 12. 77	L 348/44
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission über Einzelheiten des Verkaufs von O l i v e n ö l aus Beständen der Interventionsstellen	30. 12. 77	L 348/46
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2961/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	30. 12. 77	L 348/51
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von O l i v e n ö l	30. 12. 77	L 348/53
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2963/77 der Kommission über den Verkauf von O l i v e n ö l aus Beständen der italienischen Interventionsstelle für die Ausfuhr	30. 12. 77	L 348/54
29. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2964/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von W e i ß - und R o h z u c k e r	30. 12. 77	L 348/56
29. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2965/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von G e t r e i d e - und R e i s v e r a r b e i t u n g s e r z e u g n i s s e n zu erhebenden Abschöpfungen	30. 12. 77	L 348/57
29. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2970/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h b e s t ä n d e gegenüber Schiffen, welche die Flagge Schwedens führen	31. 12. 77	L 351/1
29. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2971/77 des Rates über einige vorläufige Maßnahmen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h b e s t ä n d e in der Zone von 200 Seemeilen vor der Küste des französischen Departements Guyana	31. 12. 77	L 351/3
Andere Vorschriften		
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2945/77 der Kommission durch die — im Hinblick auf den Wegfall der Beitrittsausgleichsbeträge und Änderungen des Zolltarifschemas zum 1. Januar 1978 — die Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge geändert wird	30. 12. 77	L 349/1
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2946/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	30. 12. 77	L 348/1
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2947/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	30. 12. 77	L 348/4
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2948/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	30. 12. 77	L 348/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1345/77 des Rates vom 21. Juni 1977 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 155 vom 24. 6. 1977)	21. 12. 77	L 328/19

Auslieferung ab Februar 1978 Einbanddecken 1977

Teil I: 18,60 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 12,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 4/1978 und für Teil II der Nr. 3/1978 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509

oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.